

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Gemeinsamer EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 22/94
vom 28. Oktober 1994

zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend Abkommen genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens ⁽¹⁾ geändert.

Die Entscheidung 93/326/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Aufstellung von Leitlinien für die Festlegung von Gebühren im Zusammenhang mit dem EG-Umweltzeichen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 93/584/EWG der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Festlegung der Kriterien für vereinfachte Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 94/10/EG der Kommission vom 21. Dezember 1993 über das Musterformblatt zur Mitteilung einer Entscheidung über die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens werden nach Nummer 2e (Entscheidung 93/517/EWG der Kommission) folgende Nummern hinzugefügt:

"2ea. 393 D 0326: Entscheidung 93/326/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Aufstellung von Leitlinien für die Festlegung von Gebühren im Zusammenhang mit dem EG-Umweltzeichen (ABl. Nr. L 129 vom 27.5.1993, S. 23)

2eb. 394 D 0010: Entscheidung 94/10/EG der Kommission vom 21. Dezember 1993 über

(1) ABl. Nr. L 160 vom 28. 6.1994, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 129 vom 27. 5.1993, S. 23.

(3) ABl. Nr. L 279 vom 12.11.1993, S. 42.

(4) ABl. Nr. L 7 vom 11. 1.1994, S. 17.

das Musterformblatt zur Mitteilung einer Entscheidung über die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens (ABl. Nr. L 7 vom 11.1.1994, S. 17)".

Artikel 2

Nach Nummer 25b (Entscheidung 92/146/EWG der Kommission) wird folgender Punkt hinzugefügt:

"25 c. **393 D 0584:**

Entscheidung 93/584/EWG der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Festlegung der Kriterien für vereinfachte Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. Nr. L 279 vom 12.11.1993, S. 42).

Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Entscheidung ab 1. Januar 1995 nachzukommen."

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidung 93/326/EWG der Kommission, der Entscheidung 93/584/EWG der Kommission und der Entscheidung 94/10/EG der Kommission in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

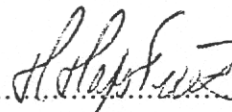
Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

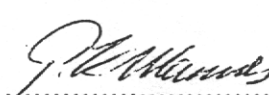
Geschehen zu Brüssel am 28. Oktober 1994

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

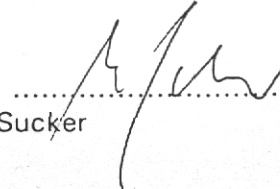


.....
H. Hafstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses



.....
P. K. Mannes



.....
M. Sucker